

Diese Sitzungsvorlage ist  öffentlich  nicht öffentlich

<b>Betreff (Kurzform) :</b>	<b>Behandlung einer Petition "Zur Verfügungsstellung von gewünschten Informationen an die Fluglärmkommission"</b>
<b>Eingebracht durch:</b>	<b>Bürgermeisterin</b>

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	Öff.	TOP	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Beschl.-Empf.
					gew.	anw.	ja	nein	enth.	ausg.	
3	SVV Mittenwalde	12.03.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	19	19	15	15	0	0	0	
2	Hauptausschuss	26.02.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	21	7	5	5	0	0	0	<input type="checkbox"/>
1	Ordnungsausschuss	13.02.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	08	5	4	4	0	0	0	<input checked="" type="checkbox"/>

**Beratungsvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mittenwalde hat in ihrer Sitzung am.... 2018 die Petition zum Thema „Zur Verfügungsstellung von gewünschten Informationen an die Fluglärmkommission“ behandelt und beschließt, die als Anlage angefügte Petition an den Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg zu übersenden.

**Begründung:**

Die FLK beschloss auf ihrer 96. Sitzung, sich die gewünschten Informationen zu den drei Betriebsarten des unabhängigen Parallelflugbetrieb, zu der grundsätzlichen Umsetzbarkeit des „BER DROps-Verfahrens“ und der damit zu erwartenden Änderung der Lärmbetroffenheit mittels externen Sachverstand zu beschaffen. Danach könnte die FLK bestimmungsgemäß darüber beraten und der Genehmigungsbehörde, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und der Flugsicherungsorganisation ein Betriebsverfahren vorschlagen, bei dem kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den Flugbetrieb des BER belastigt wird ohne die Wirtschaftlichkeit des Flughafens zu schmälern.

Die Landesregierung Brandenburg hält die FLK von der Wahrnehmung ihres Rechts gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG) § 32b (3) ab, indem sie die Umsetzung des Beschlusses 96-146-2016 der FLK von den Ergebnissen der bei der Staatskanzlei angesiedelten AG Betriebsregelung BER abhängig macht. Unter Hinweis auf die Arbeit der AG Betriebsregelung BER lehnt es die Landesregierung gleichzeitig ab, die entstehenden Kosten für die Beschaffung der von der FLK mit Beschluss 96-146-2016 gewünschten Informationen zu übernehmen. Damit entzieht sie sich der vom LuftVG §32b(6) auferlegten Pflicht, die durch die Sitzung der FLK entstehenden Kosten zu tragen.

**Änderungsempfehlungen aus der Beratungsfolge:**

--	--

Sitzungsvorlage: 2018/008	<b>Beschlusnummer: B05/2018</b>
<b>Beschlussfassung:</b>	
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mittenwalde hat in ihrer Sitzung am 12.03.2018 die Petition zum Thema „Zur Verfügungsstellung von gewünschten Informationen an die Fluglärmkommission" behandelt und beschließt, die als Anlage angefügte Petition an den Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg zu übersenden.	

Beraten in der Stadtverordnetenversammlung am: **12.03.2018**

Anwesende SVV-Mitglieder: **14** von **19** haben wie folgt abgestimmt:

<b>Beschlossen mit dem Ergebnis</b>			
ja	nein	Enthaltungen	Befangen
<b>14</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
unter lfd. Beschlussnummer:		<b>B05/2018</b>	
<b>Abweichungen (siehe Zusatz)</b>			

**Zusatz:**

Der Beschluss wurde angenommen.

Lutz Krause  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I. S. 286) haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:



Stadt Mittenwalde, Rathausstraße 8, 15749 Mittenwalde

An den  
Petitionsausschuss  
des Landtages Brandenburg

Alter Markt 1

12.03.2018

14467 Potsdam

### **Sehr geehrter Herr Wichmann, sehr geehrte Damen und Herren des Petitionsausschusses**

Gestützt auf den Beschluss 5/3920-B des Landtags Brandenburg sowie den Beschluss 96-146-2016 der Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge (FLK) bittet die Stadt Mittenwalde um Unterstützung, zu veranlassen, dass der FLK ihrem Beschluss entsprechend die gewünschten Informationen darüber, 1) mit welcher der drei verschiedenen Betriebsarten des unabhängigen Parallelflugbetriebs welches Verkehrsaufkommen abgewickelt werden kann und 2) ob das bislang einzige Betriebsverfahren, das durch wechselnden dedizierten Parallelbetrieb der Pisten des Flughafens BER den vom Luftverkehr Betroffenen auch tagsüber Lärmpausen gewähren soll, grundsätzlich umsetzbar ist und 3) welche Lärmauswirkungen im Vergleich zum durchgängig gemischten Parallelbetrieb der Pisten zu erwarten sind, zur Verfügung gestellt werden.

Die Landesregierung Brandenburg, namentlich die Staatskanzlei, das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung und das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, hält die FLK von der Wahrnehmung ihres Rechts gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG), § 32b (3) ab, indem sie die Umsetzung des Beschlusses 96-146-2016 der FLK von den Ergebnissen der bei der Staatskanzlei angesiedelten AG Betriebsregelung BER abhängig macht. Unter Hinweis auf die Arbeit der AG Betriebsregelung BER lehnt es die Landesregierung gleichzeitig ab, die entstehenden Kosten für die Beschaffung der von der FLK mit Beschluss 96-146-2016 gewünschten Informationen zu übernehmen. Damit entzieht sie sich der vom LuftVG, § 32b (6) auferlegten Pflicht, die durch die Sitzungen der FLK entstehenden Kosten zu tragen.

Die FLK ist das gesetzlich legitimierte Gremium, das den Vertretern der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden die Gelegenheit bietet, ihre Betroffenheit durch Beratung und Vorschläge abzumildern. Halten die Genehmigungsbehörde, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung oder die Flugsicherungsorganisation die vorgeschlagenen Maßnahmen für nicht geeignet oder für nicht durchführbar, so haben sie dies der Kommission unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Daher ist es sinnvoll, einen komplexen, überwiegend von Laien zu erörternden Vorschlag auf Eignung und Durchführbarkeit prüfen zu lassen, bevor er der Genehmigungsbehörde, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und der Flugsicherungsorganisation unterbreitet wird.

Von der FLK auf der 81. Sitzung angeregt, konstituierte sich am 19.01.2012 die bei der Staatskanzlei angesiedelte AG Betriebsregelung BER. Der Arbeitsgruppe gehören größtenteils Vertreter der Luftfahrt und der Behörden an, die sich unmittelbar oder mittelbar mit dem Flugbetrieb am Flughafen BER befassen. Darunter findet man jene drei Institutionen (LuBB, BAF, DFS GmbH), die sich gemäß LuftVG, § 32b (1) von der FLK über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge beraten lassen müssen. Selbstverständlich dürfen diese drei Institutionen aus Lärmschutzgründen oder zur Verringerung der Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge eigene Maßnahmen entwickeln. Wie und in welcher Form sie das bewerkstelligen ist ihre Sache, aber sie unterrichten die FLK gemäß LuftVG, § 32b (2) über ihre beabsichtigten Maßnahmen.

**Ortsteile:** Brusendorf, Gallun, Mittenwalde, Motzen, Ragow, Schenkendorf-Krummensee, Telz und Töpchin

**Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam**

IBAN: DE97 1605 0000 3673 0205 00  
BIC: WELADED1PMB

**Deutsche Kreditbank AG Berlin**

IBAN: DE78 1203 0000 0000 6168 13  
BIC: BYLADEM1001



**Gläubiger-Identifikationsnummer**

DE47ZZZ00000082252  
www.mittenwalde.de



Davon unabhängig ist die FLK gemäß LuftVG, § 32b (3) berechtigt, eigene derartige Maßnahmen vorzuschlagen. Darum widerspricht es dem Zweck und der Intention des LuftVG, § 32b, der FLK zu empfehlen, erst die Ergebnisse der AG Betriebsregelung BER abzuwarten. Folgerichtig ist die Landesregierung dafür zu rügen, dass sie die FLK bevormundet, die vollständige Übernahme der durch die 96. Sitzung der FLK entstehenden Kosten ablehnt und in dieser Angelegenheit ihre Überparteilichkeit zum Nachteil der FLK aufgibt, indem sie das Landesamt für Umwelt einseitig nur für die Entwicklung des DROps-Konzepts der AG Betriebsregelung BER engagiert.

Motiviert durch den Beschluss 5/3920-B reichte Herr Achim Lorber im Januar 2013 ein entsprechendes Konzept unter dem Titel „BER DROps-Verfahren“ beim Umweltbundesamt und bei der Vorsitzenden der Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge (FLK), Frau Kathrin Schneider, ein. Das „BER DROps-Verfahren“ stellt ein Betriebsverfahren dar, das mit entmischem unabhängigen Betrieb und wechselnder Widmung der Pisten dazu beitragen soll, keinen anderen mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den Flugbetrieb des BER zu belästigen. Außerdem soll damit das stellenweise zu hohe Kollisionspotential einiger Abflugverfahren gesenkt werden, ohne dabei den Durchsatz an Flugbewegungen auf den Pisten oder die wirtschaftliche Perspektive des Flughafens zu beeinträchtigen.

Erst am 12. Mai 2014 und nachdem der neue Kommissionsvorsitzende, Herr Gerhard Steintjes, gewählt worden war, wurde der Autor des Konzepts „BER DROps-Verfahren“ als Sachverständiger zur 90. Sitzung der FLK eingeladen. Herr Achim Lorber ist Dipl.-Ing. (FH) für Flugsicherung und verfügt über jahrzehntelange Berufserfahrung als Fluglotse sowohl bei der praktischen Anwendung als auch bei der Entwicklung von Flug- und Betriebsverfahren im An- und Abflugbereich der Berliner Flughäfen. Die FLK diskutierte über das mit Antrag 90-133-2014 eingereichte Betriebskonzept „BER DROps-Verfahren“ und beschloss, das Konzept an die AG Betriebsregelung BER zu verweisen, mit der Bitte, sich mit den aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen zu befassen und der FLK zu berichten. Bei einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen der AG Betriebsregelung BER und der FLK hätte die Fachkompetenz der beteiligten Organisationen trotz der Interessenkonflikte genutzt werden können, um der Kommission vorgelegte Anträge durch die Arbeitsgruppe begutachten zu lassen. Diese Chance wurde vertan.

Anscheinend möchte die AG Betriebsregelung BER ohne stichhaltigen Grund die Begutachtung des Vorschlags „BER DROps-Verfahren“ vermeiden. Dafür begann sie ab Juli 2015 ein eigenes DROps-Konzept zu erarbeiten, das lediglich aufgrund einer Annahme von vornherein nur nachts, also in jenem Zeitraum angewendet werden soll, in dem der geringste Teil des täglichen Luftverkehrs abgewickelt wird. Dagegen soll das von der Stadt Mittenwalde zur Diskussion gestellte „BER DROps-Verfahren“ nicht nur in der Nacht, sondern auch tagsüber zur Anwendung kommen, also auch dann, wenn die Anrainer des BER erheblich mehr unter der Belastung durch Fluglärm und Abgase von Luftfahrzeugen zu leiden haben. Schon deshalb wäre es gut, zu wissen, mit welcher Betriebsart welches Verkehrsaufkommen abgewickelt werden kann. Daran wird sich auch nichts ändern, sollten Abfertigungsgebäude des Flughafens SXF nach Inbetriebnahme des BER weiter betrieben werden. Die Belästigung der Anrainer bliebe bei einem unveränderten Betriebsverfahren für die Nutzung der Start- und Landebahnen sowie ebenfalls unveränderten An- und Abflugverfahren über dem Umland des Flugplatzes in gleich hohem Maß erhalten.

Letztendlich beschloss die FLK auf ihrer 96. Sitzung, sich die gewünschten Informationen zu den drei Betriebsarten des unabhängigen Parallelflugbetriebs, zu der grundsätzlichen Umsetzbarkeit des „BER DROps-Verfahrens“ und der damit zu erwartenden Änderung der Lärmbetroffenheit mittels externen Sachverständigen zu beschaffen. Danach könnte die FLK bestimmungsgemäß darüber beraten und der Genehmigungsbehörde, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und der Flugsicherungsorganisation ein Betriebsverfahren vorschlagen, bei dem kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den Flugbetrieb des BER belästigt wird, ohne die Wirtschaftlichkeit des Flughafens zu schmälern. Es wäre sträflich und unfair, wenn zuerst die aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen keine Antwort fänden und dann der einzige Vorschlag für ein auch tagsüber anzuwendendes DROps-Verfahren zur Beschränkung der Belästigung durch den Luftverkehr am BER ungeprüft in einer Schublade verstauben würde.